



Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

Änderung vom ...

Entwurf

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung vom 11. September 2002¹ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Werden Geldleistungen zur Gewährleistung der zweckgemässen Verwendung nach Artikel 20 ATSG oder den Bestimmungen der Einzelgesetze nicht an die bezugsberechtigte Person ausbezahlt und steht diese unter umfassender Beistandschaft nach Artikel 398 des Zivilgesetzbuches² (ZGB), so werden die Geldleistungen der Beiständin, dem Beistand oder einer von dieser oder diesem bezeichneten Person oder Behörde ausbezahlt.

^{1bis} Steht die bezugsberechtigte Person unter einer Beistandschaft nach den Artikeln 393–397 ZGB, so werden die Geldleistungen nur dann der Beiständin, dem Beistand oder einer von dieser oder diesem bezeichneten Person oder Behörde ausbezahlt, wenn die Beiständin oder der Beistand durch einen rechtskräftigen Titel mit der Verwaltung dieser Geldleistungen betraut wurde oder die zuständige Erwachsenenschutzbehörde die Auszahlung der Geldleistungen an die Beiständin oder den Beistand anordnet.

Art. 2 Abs. 1 Bst. b und c

¹ Rückerstattungspflichtig sind:

- b. Dritte oder Behörden, mit Ausnahme der Beiständin oder des Beistands, denen Geldleistungen zur Gewährleistung zweckgemässer Verwendung nach Artikel 20 ATSG oder den Bestimmungen der Einzelgesetze ausbezahlt wurden;
- c. Dritte oder Behörden, mit Ausnahme der Beiständin oder des Beistands, an welche die unrechtmässig gewährte Leistung nachbezahlt wurde.

Art. 14 Abs. 1

¹ Für die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die Invalidenversicherung macht das BSV unter Mitwirkung der Ausgleichskassen und der IV-Stellen die Rückgriffsansprüche geltend. Es trifft hierfür die nötigen Vereinbarungen mit den Ausgleichskassen und den IV-Stellen.

Art. 16 Verhältnis mehrerer Sozialversicherungen untereinander

Sind mehrere Sozialversicherungen am Rückgriff beteiligt, so können sie nur den auf sie entfallenden Teil des Rückgriffs verlangen und sind einander im Verhältnis der von ihnen erbrachten sowie zu erbringenden kongruenten Leistungen ausgleichspflichtig.

Gliederungstitel nach Art. 17

3a. Kapitel: Durchführung internationaler Sozialversicherungsabkommen

1. Abschnitt: Bezeichnung der Zuständigkeiten

Art. 17a Zuständige Behörden im internationalen Verhältnis

¹ Zuständige Behörden nach Artikel 75a ATSG sind:

- a. für alle Leistungen der sozialen Sicherheit mit Ausnahme der Leistungen bei Arbeitslosigkeit: das BSV;
- b. für Leistungen bei Arbeitslosigkeit: die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung nach Artikel 83 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1983³ (AVIG).

² Sie vertreten die Schweiz bei der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, beim Ausschuss für Datenverarbeitung und beim Rechnungsausschuss nach den Artikeln 72–74 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004⁴.

¹ SR 830.11

² SR 210

³ SR 837.0

⁴ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, Abl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1; eine unverbindliche, konsolidierte Fassung dieser Verordnung ist veröffentlicht in SR 0.831.109.268.1.

³ Das BSV kann als zuständige Behörde Vereinbarungen nach den Artikeln 16 Absatz 1, 35 Absatz 3 und 84 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 abschliessen.

Art. 17b Verbindungsstellen

Verbindungsstellen nach Artikel 75a ATSG sind:

- a. für Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft: die gemeinsame Einrichtung nach Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994⁵ über die Krankenversicherung (KVG), soweit sie nicht bereits nach Artikel 19 der Verordnung vom 27. Juni 1995⁶ über die Krankenversicherung (KVV) Verbindungsstelle ist;
- b. für Leistungen bei Invalidität:
 1. im Bereich der Invalidenversicherung: die IV-Stelle für Versicherte im Ausland nach Artikel 56 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1995⁷ über die Invalidenversicherung,
 2. im Bereich der beruflichen Vorsorge: der Sicherheitsfonds nach Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982⁸ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG);
- c. für Leistungen bei Alter und Tod:
 1. im Bereich der Alters- und Hinterlassenenversicherung: die Schweizerische Ausgleichskasse nach Artikel 113 der Verordnung vom 31. Oktober 1947⁹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV),
 2. im Bereich der beruflichen Vorsorge: der Sicherheitsfonds;
- d. für Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten: die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) nach Artikel 61 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981¹⁰ über die Unfallversicherung;
- e. für Leistungen bei Arbeitslosigkeit: die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung nach Artikel 83 AVIG¹¹;
- f. für Familienleistungen: das BSV;
- g. für die Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften: das BSV.

Art. 17c Zuständige Träger

Zuständige Träger nach Artikel 75a ATSG sind:

- a. für Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft mit Ausnahme der Mutterschaftsentschädigung: der Versicherer nach dem KVG¹²;
- b. für Leistungen bei Invalidität:
 1. im Bereich der Invalidenversicherung: die IV-Stelle des Wohnkantons oder bei Wohnsitz im Ausland die IV-Stelle für Versicherte im Ausland,
 2. im Bereich der beruflichen Vorsorge: die Vorsorgeeinrichtung oder die Freizügigkeitseinrichtung;
- c. für Leistungen bei Alter und Tod:
 1. im Bereich der Alters- und Hinterlassenenversicherung: die AHV-Ausgleichskasse,
 2. im Bereich der beruflichen Vorsorge: die Vorsorgeeinrichtung oder die Freizügigkeitseinrichtung;
- d. für Leistungen der Mutterschaftsentschädigung:
 1. bei Wohnsitz in der Schweiz: die AHV-Ausgleichskasse,
 2. bei Wohnsitz ausserhalb der Schweiz: die Schweizerische Ausgleichskasse;
- e. für Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten:
 1. bei unselbstständig Erwerbstätigen: der Unfallversicherer, dem der Arbeitgeber angeschlossen ist,
 2. bei selbstständig Erwerbstätigen: der Unfallversicherer, bei dem die betreffende Person versichert ist;
- f. für Leistungen bei Arbeitslosigkeit: die von der arbeitslosen Person gewählte Arbeitslosenkasse sowie das zuständige Regionale Arbeitsvermittlungszentrum nach Artikel 85b AVIG¹³;
- g. für Familienleistungen:
 1. nach dem Familienzulagengesetz vom 24. März 2006¹⁴ (FamZG): die Familienausgleichskassen nach Artikel 14 FamZG,
 2. nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1952¹⁵ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft: die AHV-Ausgleichskasse;
- h. für die Vollstreckung ausländischer Forderungen in der Schweiz: die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) nach Artikel 71 AHVG¹⁶;
- i. für die Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften: die AHV-Ausgleichskasse.

⁵ SR 832.10
⁶ SR 832.102
⁷ SR 831.20
⁸ SR 831.40
⁹ SR 831.101
¹⁰ SR 832.20
¹¹ SR 837.0
¹² SR 832.10
¹³ SR 837.0
¹⁴ SR 836.2
¹⁵ SR 836.1
¹⁶ SR 831.10

Art. 17d Aushelfender Träger

¹ Aushelfende Träger gemäss den Erlassen in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anhang II Abschnitt A Ziffern 1–4 des Abkommens vom 21. Juni 1999¹⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) sind:

- a. für Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft: die gemeinsame Einrichtung nach Artikel 18 KVG¹⁸; soweit sie nicht bereits nach Artikel 19 KVV¹⁹ aushelfender Träger ist;
- b. für Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten: die Suva.

² Sie übernehmen die Aufgaben nach Absatz 1 auch im Rahmen anderer internationaler Abkommen über soziale Sicherheit.

Art. 17e Für die Infrastruktur zum Zweck des elektronischen Datenaustauschs mit dem Ausland zuständige Bundesstellen
Zuständig für die Einrichtung und den Betrieb der Infrastruktur zum Zweck des elektronischen Datenaustausches mit dem Ausland nach Artikel 75b ATSG sind:

- a. im Bereich Krankheit und Unfall: das Bundesamt für Gesundheit;
- b. für die AHV/IV-Renten: die ZAS;
- c. für die Arbeitslosenversicherung: die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung;
- d. für die übrigen Bereiche: das BSV.

2. Abschnitt: Gebühren

Art. 17f Grundsatz

Die jährliche Gebühr setzt sich zusammen aus einem Anteil an den Grundkosten nach Artikel 17g und einem Anteil an den Nutzungskosten nach den Artikeln 17h und 17i.

Art. 17g Grundkosten

¹ Die Grundkosten setzen sich zusammen aus:

- a. den Kosten für den Betrieb der elektronischen Zugangsstelle; und
- b. den Kosten für die Administration, die Instandhaltung, und den operativen Support der elektronischen Zugangsstelle sowie die Bereitstellung angemessener Applikationen.

² Für jeden der folgenden Sozialversicherungssektoren wird aufgrund der Anzahl zuständiger Träger und aushelfender Träger, die in diesem Sektor für die Durchführung der internationalen Sozialversicherung zuständig sind, der Anteil an den Grundkosten festgelegt:

- a. Krankenversicherung;
- b. Unfallversicherung;
- c. Familienleistungen;
- d. Arbeitslosenversicherung;
- e. Rentenversicherung im Bereich der ersten und zweiten Säule;
- f. Versicherungsunterstellung.

³ Sind die Träger in einem Sozialversicherungssektor mittels einer Standardanwendung an die elektronische Zugangsstelle angeschlossen, so berechnet sich der Anteil jedes Trägers an den Grundkosten nach der Anzahl seiner Benutzerkonten.

⁴ Sind die Träger in einem Sozialversicherungssektor mittels einer Schnittstelle zu einer Fachanwendung an die elektronische Zugangsstelle angeschlossen, so gehen die Grundkostenanteile aller Träger in diesem Sozialversicherungssektor zulasten der Stelle, die für die Fachanwendung verantwortlich ist.

⁵ Werden in einem Sozialversicherungssektor sowohl die Standardanwendung als auch eine eigene Fachanwendung genutzt, so werden die Grundkostenanteile innerhalb des Sozialversicherungssektors aufgrund der Anzahl Träger verteilt.

Art. 17h Nutzungskosten bei einem Anschluss an die elektronische Zugangsstelle mittels einer Standardanwendung

¹ Sind die Träger mittels einer Standardanwendung an die elektronische Zugangsstelle angeschlossen, so bemessen sich die Nutzungskosten nach:

- a. dem Aufwand für den Betrieb der Standardanwendungen;
- b. dem Aufwand für die Instandhaltung und den operativen Support der Standardanwendung;
- c. dem Aufwand für die Bereitstellung angemessener Applikationen;
- d. dem Aufwand für weitere technische Komponenten.

² Der Anteil jedes Trägers an den Nutzungskosten berechnet sich nach Anzahl seiner Benutzerkonten.

³ Werden technische Komponenten nur durch einen Teil der Träger benutzt, so können die Bundesstellen nach Artikel 17e die Kosten dafür vollumfänglich diesen Trägern belasten.

¹⁷ SR 0.142.112.681
¹⁸ SR 832.10
¹⁹ SR 832.102

Art. 17i Nutzungskosten bei einem Anschluss an die elektronische Zugangsstelle mittels einer Schnittstelle zu einer Fachanwendung

¹ Sind die Träger mittels einer Schnittstelle zu einer Fachanwendung an die elektronische Zugangsstelle angeschlossen, so bemessen sich die Nutzungskosten nach:

- a. dem Aufwand für den Betrieb der Schnittstelle;
- b. dem Aufwand für die Instandhaltung und den operativen Support der Schnittstelle;
- c. dem Aufwand für die Bereitstellung angemessener Applikationen;
- d. dem Aufwand für weitere technische Komponenten.

² Die Nutzungskosten für die Schnittstellensysteme gehen zulasten der Stellen, die für die Fachanwendung verantwortlich sind.

Art. 17j Gebührenrahmen

¹ Ist der Träger mittels einer Standardanwendung an die elektronische Zugangsstelle angeschlossen, so beträgt die Gebühr für jedes Benutzerkonto höchstens 8000 Franken.

² Ist der Träger mittels einer Schnittstelle zu einer Fachanwendung an die elektronische Zugangsstelle angeschlossen, so beträgt die Gebühr für die Stelle, die für die Fachanwendung verantwortlich ist, höchstens 100 000 Franken.

Art. 17k Modalitäten

¹ Die Berechnung der Grundkosten und der Nutzungskosten durch die Bundesstellen nach Artikel 17e stützt sich auf die Kosten, die dem BSV durch den Betreiber der Infrastruktur in Rechnung gestellt werden, und die Kosten, die dem BSV durch den Verwaltungsaufwand für den zentralen Fachbetrieb entstehen.

² Stichtag für die Erhebung der Anzahl Träger, die für die Durchführung der internationalen Sozialversicherung zuständig sind, und der Anzahl der ihnen geführten Konten ist der 31. Dezember des Vorjahres.

³ Die Bundesstellen nach Artikel 17e stellen die Gebühr den Trägern jährlich in Rechnung.

Gliederungstitel vor Art. 18

4. Kapitel: Übrige Bestimmungen

Art. 18 Besonderer Aufwand bei der Amts- und Verwaltungshilfe

¹ Amts- und Verwaltungshilfe wird abgegolten:

- a. wenn auf Begehren des Versicherers Daten in einer Form bekannt gegeben werden müssen, die mit einem besonderen Aufwand verbunden ist; und
- b. die Gesetzgebung eines Sozialversicherungszweiges dies ausdrücklich vorsieht.

² In den Fällen nach Artikel 32 Absatz 3 ATSG kann die um Datenbekanntgabe ersuchte Stelle eine Gebühr erheben, wenn die Datenbekanntgabe mit einem besonderen Aufwand verbunden ist oder wenn es sich um systematische Anfragen handelt.

Art. 18a Allgemeine Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004²⁰.

Art. 18b

Bisheriger Art. 18a

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

... Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Die Bundespräsidentin: ...
Der Bundeskanzler: ...

²⁰ SR 172.041.1

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 31. Oktober 1947²¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Gliederungstitel nach Art. 141

H^{ter}. Informationssysteme zur Durchführung von internationalen Abkommen

I. Informationssystem zur Feststellung von Leistungen aufgrund von internationalen Abkommen

Art. 141^{bis} Zweck, Zuständigkeit und Datenerfassung

¹ Das Informationssystem zur Feststellung von Leistungen aufgrund von internationalen Abkommen bezweckt die Erfassung und Bearbeitung von Leistungsanträgen sowie den Austausch von Daten zu Leistungsanträgen zwischen den zuständigen Trägern und den Verbindungsstellen.

² Es erlaubt den elektronischen Austausch aller für die Feststellung von Versicherungsleistungen nötigen Daten zwischen schweizerischen Stellen sowie zwischen schweizerischen und ausländischen Stellen.

³ Es wird durch die ZAS zur Verfügung gestellt.

⁴ Die zuständigen Ausgleichskassen und die IV-Stellen tragen im Informationssystem alle Daten ein, die aufgrund der Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anhang II Abschnitt A Ziffer 1–4 und Abschnitt B des Abkommens vom 21. Juni 1999²² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) und aufgrund internationaler Abkommen für die Feststellung von Leistungen vorgegeben sind.

⁵ Die ZAS kann alle Daten im Informationssystem erfassen und ändern. Die Ausgleichskassen und die IV-Stellen können nur die Daten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich erfassen und ändern.

Art. 141^{ter} Datenbearbeitung

¹ Das Informationssystem zur Feststellung von Leistungen aufgrund von internationalen Abkommen enthält alle Daten, die aufgrund der Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anhang II Abschnitt A Ziffern 1–4 und Abschnitt B FZA für die Feststellung von Leistungen vorgegeben sind, namentlich:

- a. Angaben zur versicherten Person;
- b. Versichertennummern;
- c. versicherte Risiken;
- d. Angaben zu Einkommen und Versicherungsleistungen;
- e. Angaben zum Versicherungs- und Beschäftigungsverlauf.

² Die Daten werden durch die Ausgleichskassen, die IV-Stellen und die ZAS bearbeitet.

Gliederungstitel nach Art. 141^{er}

II. Informationssystem im Bereich der Versicherungsunterstellung

Art. 141^{quater} Zweck, Zuständigkeit und Datenerfassung

¹ Das Informationssystem im Bereich der Versicherungsunterstellung bezweckt die Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften in Erfüllung internationaler Abkommen und in Anwendung der Artikel 1a und 2 AHVG sowie die Erledigung damit verbundener administrativer Aufgaben.

² Es erlaubt den elektronischen Austausch aller für die Bestimmung der Versicherungsunterstellung nötigen Daten zwischen schweizerischen Stellen sowie zwischen schweizerischen und ausländischen Stellen.

³ Es wird durch das Bundesamt zur Verfügung gestellt.

⁴ Die Ausgleichskassen und die Verbindungsstelle tragen im Informationssystem alle Daten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich ein, die aufgrund der Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anhang II Abschnitt A Ziffern 1–4 und Abschnitt B FZA²³, aufgrund internationaler Abkommen sowie aufgrund der Artikel 1a und 2 AHVG für die Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften vorgegeben sind.

²¹ SR 831.101

²² SR 0.142.112.681

²³ SR 0.142.112.681

Art. 14^{quinquies} Datenbearbeitung

¹ Das Informationssystem im Bereich der Versicherungsunterstellung enthält Daten, die aufgrund der Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anhang II Abschnitt A Ziffer 1–4 und Abschnitt B FZA²⁴, aufgrund internationaler Abkommen sowie aufgrund der Artikel 1a und 2 AHVG für die Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften vorgegeben sind, namentlich:

- a. die versicherten Personen und ihre Familienangehörigen;
- b. die Arbeitgeber der versicherten Personen sowie die Einsatzbetriebe;
- c. Dauer und Art der Tätigkeit.

² Die Ausgleichskassen und die Verbindungsstelle bearbeiten die Daten. Die Arbeitgeber und die Versicherten tragen die Daten ein und dürfen sie abfragen.

2. Verordnung vom 18. April 1984²⁵ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 27e

Ist die Vorsorgeeinrichtung nebst anderen Sozialversicherungen am Rückgriff gemäss den Artikeln 72–75 ATSG²⁶ in Verbindung mit Artikel 34b BVG beteiligt, so kann sie nur den auf sie entfallenden Teil des Rückgriffs verlangen. Die Versicherungen sind einander im Verhältnis der von ihnen erbrachten sowie zu erbringenden kongruenten Leistungen ausgleichspflichtig.

²⁴ SR 0.142.112.681

²⁵ SR 831.441.1

²⁶ SR 830.1